

GLOBALG.A.P Risk Assessment on Social Practice (GRASP) - Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern

GRASP Allgemeines Regelwerk

V 1.0 Juni 2010
Deutsche Version – Im Zweifelsfall gilt das englische Original

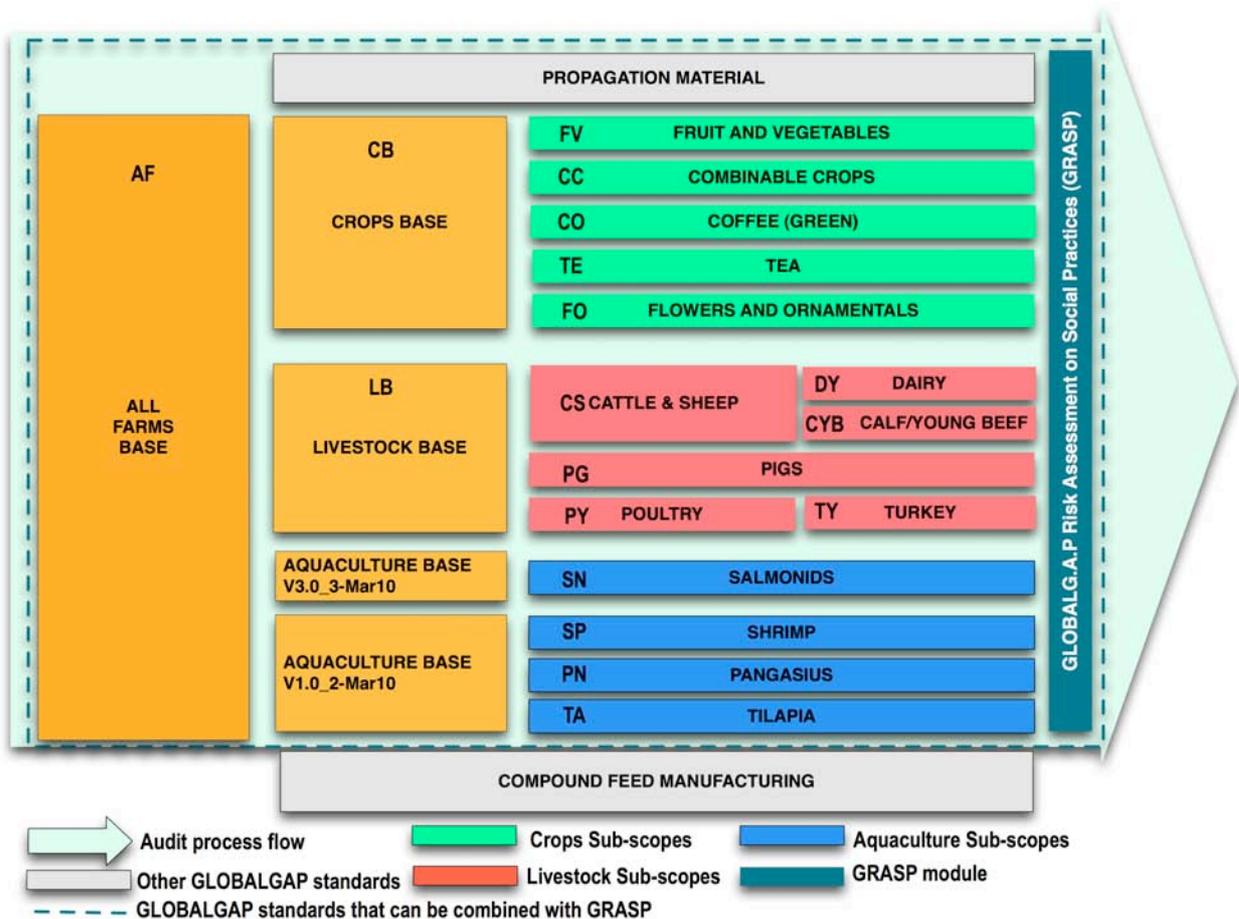


GRASP Allgemeines Regelwerk

1. DAS GRASP MODUL INNERHALB DES GLOBALG.A.P SYSTEMS	3
2. GRASP DOKUMENTE/TOOLS	4
2.1 GRASP Allgemeines Regelwerk	4
2.2 GRASP Modul – Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien	4
2.3 GRASP Checkliste	4
2.4 GRASP Implementierungsleitfaden	5
2.5 GRASP Nationale Interpretationen	6
3. DEFINITION DER BEGRIFFE	6
4. GRASP PRÜFERQUALIFIKATION	7
5. GRASP EVALUIERUNGEN VON PRODUZENTENGRUPPEN (OPTION 2)	7
6. PRODUKTHANDHABUNG	9
7. INTEGRITÄTSPROGRAMM	9
8. ENTSCHEIDUNGSFINDUNG / AUFSICHT	9
ANHANG III: RAHMENVEREINBARUNG FÜR DEN AUTORISIERTEN ZUGRIFF AUF DIE GRASP ERGEBNISSE	14

1. Das GRASP Modul innerhalb des GLOBALG.A.P Systems

Die Abkürzung GRASP steht für GLOBALG.A.P Risk Assessment on Social Practice (Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern). Es ist ein freiwilliges Modul, das aus 12 Kontrollpunkten mit Erfüllungskriterien für Einzelerzeuger und einem zusätzlichen Kontrollpunkt für Produzentengruppen besteht. Das GRASP Modul befasst sich vor allem mit der Prüfung grundlegender Indikatoren für potentielle soziale Risiken in landwirtschaftlichen Betrieben. GRASP wird eingesetzt, um die Risiken schlechter Sozialpraktiken in der Primärproduktion einzuschätzen. GRASP kann nur in denjenigen Ländern verwendet werden, für die eine von GLOBALG.A.P anerkannte GRASP Nationale Interpretation vorliegt. Es hilft Landwirten, sich mit wichtigen sozialen Belangen zu beschäftigen und ein Bewusstsein dafür im Betrieb herzustellen. Die GRASP Tools wurden von 2005 bis 2010 in einem öffentlich-privaten Partnerschaftsprojekt entwickelt, unter Einbeziehung verschiedener Feldtests und Konsultationen von Interessensgruppen auf der ganzen Welt.



Jeder Erzeuger (siehe Definition dieses Begriffs unter 2.5) von Primärprodukten, dessen Produktionsprozesse nach dem GLOBALG.A.P Standard für kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung (IFA) und/oder dem Standard für Saat- und Pflanzgut (PPM) zertifiziert ist, kann eine GRASP Evaluierung durch eine GLOBALG.A.P anerkannte Zertifizierungsstelle beantragen. Das GRASP Modul kann niemals allein angewendet werden, da es sich auf das Kapitel über Arbeitnehmerschutz innerhalb des GLOBALG.A.P IFA Standards bzw. des Standards für Saat- und Pflanzgut bezieht und dieses ergänzt. Wenn jedoch auch die Produkthandhabung Bestandteil der GLOBALG.A.P Zertifizierung ist, dann ist GRASP auch auf die Arbeiter anzuwenden, die in der Produkthandhabung tätig sind. GRASP fällt nicht unter die ISO 65 Akkreditierung. Die Ergebnisse der GRASP Evaluierung werden nur dann in der GLOBALG.A.P Datenbank veröffentlicht, wenn ein gültiges GLOBALG.A.P IFA oder PPM-Zertifikat

vorliegt. Die Ergebnisse der GRASP Evaluierung sind nur für solche Datenbanknutzer sichtbar, die über zugesprochene Nutzerrechte verfügen und die entsprechende Satzung im GLOBALG.A.P Sekretariat unterzeichnet haben. Die GRASP Evaluierung kann ausschließlich durch solche GLOBALG.A.P anerkannte Auditoren durchgeführt werden, die bei einer ISO 65 mit GLOBALG.A.P Geltungsbereich akkreditierten Zertifizierungsstelle registriert sind und die spezielle GRASP Schulung absolviert haben (siehe Punkt 4).

2. GRASP Dokumente/Tools

GRASP besteht aus folgendem Satz an Dokumenten:

- GRASP Allgemeines Regelwerk
- GRASP Modul (Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien)
- GRASP Evaluierungs-Checkliste
- GRASP Implementierungsleitfaden
- GRASP Nationale Interpretationen



Es bietet Tools für die Umsetzung und Evaluierung grundlegender Sozialkriterien für diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die den GLOBALG.A.P Standard eingeführt haben. Weiter unten finden Sie eine Beschreibung der einzelnen Dokumente und ihrer Verwendung.

2.1 GRASP Allgemeines Regelwerk

Das Allgemeine Regelwerk beschreibt die grundlegenden Schritte und Überlegungen, die der beantragende Erzeuger beachten muss, um das GRASP Modul zu implementieren, außerdem das Verhältnis zwischen Erzeugern, GLOBALG.A.P und den Zertifizierungsstellen (CB), sowie die Definition, welche Rolle diese Parteien jeweils spielen.

2.2 GRASP Modul – Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien

Das GRASP Modul enthält Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien, die von dem Erzeuger einzuhalten sind. Da GRASP ein freiwilliges Modul ist, gibt es kein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – lediglich der Grad der Erfüllung wird für jeden Kontrollpunkt in der Evaluierungs-Checkliste angezeigt.

2.3 GRASP Checkliste

Die Evaluierung und Erfüllung des GRASP Moduls ist freiwillig. Eine GRASP Evaluierung wird jedoch erst dann gültig, wenn die ausgefüllte Evaluierungs-Checkliste in die GLOBALG.A.P Datenbank hochgeladen wurde und wenn der Erzeuger über eine gültige GLOBALG.A.P IFA oder PPM-Zertifizierung verfügt. Bei der Evaluierung dienen die Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien als Überschriften. Das Evaluierungsverfahren geht nach den Unter-Kontrollpunkten vor, die in der Evaluierungs-Checkliste als Bewertungsmethode angegeben werden. Nach der Evaluierung der einzelnen Unter-Kontrollpunkte gibt eine 5–stufige Einschätzung Aufschluss über die Erfüllung des Kontrollpunkts. Es gibt keine mathematische Korrelation zwischen den Unterpunkten und der Gesamtbeurteilung des Kontrollpunkts.

Jeder Kontrollpunkt hat ein 5-stufiges Evaluierungssystem:

- Vollständig erfüllt;
- Erfüllt, aber weitere Verbesserungen empfohlen;

- Nicht erfüllt, aber Maßnahmen eingeleitet;
- Nicht erfüllt
- Nicht anwendbar

In Ausnahmefällen, wenn ein Kontrollpunkt nicht anwendbar ist, ist die Antwort „nicht anwendbar“ mit einer eindeutigen Erklärung anzugeben (z.B. für Kontrollpunkt 9, wenn keine Kinder auf dem Hof leben). GRASP kann insgesamt nicht anwendbar sein, wenn der Erzeuger keine Arbeiter beschäftigt (z. B. ein Familienbetrieb mit keinerlei Angestellten zu keiner Zeit).

Während der Evaluierung des GRASP Moduls müssen alle Kontrollpunkte durch den anerkannten Prüfer evaluiert werden, und die Ergebnisse sind in die Evaluierungs-Checkliste einzutragen sowie in die GLOBALG.A.P Datenbank hochzuladen. Regelungen zur Datennutzung sind in Anhang II beschrieben.

Nach der Evaluierung sind nicht erfüllte Punkte unverzüglich dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Es handelt sich um einen provisorischen Bericht, der später jederzeit (wenn notwendig) durch die CB korrigiert werden kann. Der Erzeuger hat dann 28 Tage Zeit (oder weniger, wenn dies zwischen dem Erzeuger und der CB vereinbart wird), ab dem Datum der Kontrolle/Prüfung, um korrektive Maßnahmen zu ergreifen. Die CB lädt die GRASP Evaluierungs-Checkliste innerhalb von 28 Kalendertagen nach Klärung aller ausstehenden Regelverstöße in die GLOBALG.A.P Datenbank hoch.

Es wird den Zertifizierungsstellen empfohlen, für alle Kontrollpunkte, die bei allen externen und internen Evaluierungen geprüft wurden, Nachweise (Kommentare) zu liefern. Diese Kommentare und Nachweise, z.B. darüber, welche Dokumente geprüft wurden usw., sind betriebsspezifisch und in die Checkliste mit einzubeziehen, um nachzuweisen, dass alle Kontrollpunkte ordnungsgemäß für alle Betriebe und Produkte evaluiert wurden.

Nach dem Hochladen der Evaluierungs-Checkliste in die GLOBALG.A.P Datenbank stellt die CB dem Erzeuger einen entsprechenden Nachweis über die Evaluierung aus. Dieser Evaluierungsnachweis wird durch die GLOBALG.A.P Datenbank erstellt. Falls die CB einen Evaluierungsnachweis ausstellt, der nicht durch die GLOBALG.A.P Datenbank erstellt wurde, muss dieser vollständig mit der Vorlage in Anhang III übereinstimmen. Das Dokument Evaluierungsnachweis kann nur aufgrund der zu diesem Zeitpunkt in der GLOBALG.A.P Datenbank für diese einzige GLOBALG.A.P Nummer (GGN) verfügbaren Informationen ausgestellt werden. Im Falle von Option 2 listet dieser Evaluierungsnachweis außerdem alle Mitglieder der Produzentengruppe auf.

2.4 GRASP Implementierungsleitfaden

Der GRASP Implementierungsleitfaden ist ein Leitfaden, der sich an die Leitung landwirtschaftlicher Betriebe und Gruppen richtet. Der Implementierungsleitfaden ist kein normatives, sondern ein unterstützendes Dokument mit Beispielen dazu, wie das GRASP Modul richtig umgesetzt werden kann. Er erklärt, wie ein Sozialmanagementsystem gemäß dem Modul eingerichtet werden kann und gibt Beispiele und Empfehlungen zu den Implementierungsschritten. Dies ist ein unterstützendes Dokument, das verschiedene Erzeugersituationen anspricht. Vorlagen müssen wahrscheinlich an die jeweiligen Gegebenheiten in dem Betrieb sowie an die gesetzlichen Anforderungen des Landes angepasst werden. Das Dokument enthält außerdem mehrere Definitionen wie z.B. die Definition der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Arbeitnehmervertreter.

2.5 GRASP Nationale Interpretationen

GRASP kann nur in Ländern eingesetzt werden, für die eine von GLOBALG.A.P anerkannte Nationale Interpretation vorliegt. Die GRASP Nationale Interpretation gibt den Erzeugern und Prüfern Anhaltspunkte zu den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen des Landes / der Region. Die Entwicklung einer GRASP Nationalen Interpretation muss durch eine Konsultation der Interessensgruppen vor Ort stattfinden, und sie muss durch weitere bestehende lokale Strukturen wie die GLOBALG.A.P Nationalen Technischen Arbeitsgruppen unterstützt werden, um Transparenz, ihre ordnungsgemäße Erarbeitung (und/oder Anpassung falls erforderlich) und die korrekte Auslegung der jeweiligen nationalen Rechtsprechung sicherzustellen. Es ist wichtig, dass die Gruppe, welche die Richtlinien entwickelt, die wichtigsten betreffenden Interessensgruppen repräsentiert, wie z.B.: Erzeugerorganisationen, Gewerkschaften, NROs, das Arbeitsministerium, Landwirtschaftsministerium usw. Die Nationalen Interpretationen für GRASP werden durch das GRASP Technische Komitee abgenommen und genehmigt. Weitere Informationen zu den GRASP Nationalen Interpretationen sind in Anhang I aufgeführt.

Die GRASP Nationalen Interpretationen sind mindestens alle 4 (vier) Jahre, bzw. wann immer notwendig, durch die GLOBALG.A.P Technische Arbeitsgruppe (NTWG) oder durch die zuständige Gruppe des Landes (z.B. im Falle von Änderungen der nationalen Rechtsprechung) zu überarbeiten.

3. Definition der Begriffe

Zur Anwendung des GRASP Moduls werden die untenstehenden Begriffe wie folgt definiert. Diese Definitionen gelten für dieses und alle anderen Dokumente in Verbindung mit GRASP:

Erzeuger: Eine Person (Einzelperson) oder Firma (Einzelfirma oder Produzentengruppe) mit eingetragener Rechtspersönlichkeit als Inhaberin der Produktion, in Bezug auf den GRASP Umfang (nach einem GLOBALG.A.P Standard zertifiziert), welche die rechtliche Verantwortung für die Produkte trägt, die von diesem landwirtschaftlichen Betrieb verkauft werden. Jeder Erzeuger ist durch eine GLOBALG.A.P Nummer (GGN) gekennzeichnet, gemäß GLOBALG.A.P IFA Allgemeinem Regelwerk Teil I Punkt. 9.3. Ein Erzeuger kann GRASP zusammen mit dem GLOBALG.A.P IFA Audit beantragen, indem er das im GLOBALG.A.P Allgemeinen Regelwerk, Teil I, festgelegte Antragsverfahren befolgt.

Betriebsleitung: Der Begriff „Betriebsleitung“ bezieht sich auf denjenigen, der für die Produktionsmitarbeiter betrieblich verantwortlich ist. Die Betriebsleitung kann vom Besitzer des Betriebs eingestellt worden sein – in diesem Fall wird diese Person als normaler Arbeitnehmer betrachtet.

Arbeitnehmer: Ein(e) Arbeitnehmer(in) wird für seine/ihre Arbeit in der landwirtschaftlichen Produktion und/oder damit verbundene Tätigkeiten (z.B. das Personal, das die Mahlzeiten für die Arbeitnehmer zubereitet), die er/sie für einen Erzeuger ausführt, entlohnt. Dies schließt unbefristete, Gelegenheits- und Saisonarbeiter ebenso ein wie Lehrlinge und Unterauftragnehmer. Es kann jedoch die engsten Familienmitglieder des Erzeugers ausschließen. Falls ein Erzeuger keinerlei Arbeitnehmer im Sinne dieser Definition beschäftigt, muss er darüber eine Selbst-Deklaration vorlegen. Ist der Erzeuger Teil einer Produzentengruppe, muss er in dem internen Managementsystem der Gruppe aufgenommen sein und versichern, dass er GRASP implementiert, sobald er jemanden einstellt.

Engste Familienmitglieder: Engste Familienmitglieder sind in direkter Linie mit dem Erzeuger verwandt (dies gilt nicht für angestellte Betriebsleiter) und leben im selben Haushalt wie der Erzeuger. Das kann Eltern, Ehepartner, Geschwister und Kinder mit einschließen, nicht jedoch Onkel, Cousins oder andere Verwandte.

Arbeitnehmersvertreter: Eine Arbeitnehmersvertretung erleichtert den Dialog unter den Mitarbeitern, aber auch zwischen den Arbeitnehmern und der Betriebsleitung. Probleme innerhalb des Betriebes können leichter benannt, besprochen und gelöst werden. Außerdem können Betriebsratsmitglieder oder Arbeitnehmersvertreter im Konfliktfall als Vermittler auftreten.

Vereinbarungen mit Arbeitnehmervertretern werden im Allgemeinen schnell von der Arbeiterschaft akzeptiert, da die Arbeitnehmervertreter die Bedingungen ausgehandelt haben. Weitere Erklärungen finden Sie im GRASP Implementierungsleitfaden.

4. GRASP Prüferqualifikation

Nur anerkannte GLOBALG.A.P Auditoren, die für eine GLOBALG.A.P anerkannte und akkreditierte CB tätig sind, können das GRASP Modul evaluieren. Um als Auditor für GRASP anerkannt zu werden, müssen sie die GLOBALG.A.P und GRASP Online-Schulung und –Prüfung absolviert und bestanden, sowie an einem eintägigen Trainingskurs für GRASP Prüfer teilgenommen haben, der von GLOBALG.A.P organisiert wird.

Auditoren, die das eintägige Prüfertraining, jedoch nicht die Onlineschulung bestanden haben oder umgekehrt, erhalten den Status eines vorläufig anerkannten Prüfers. Innerhalb von 6 Monaten müssen sie beides absolviert haben, andernfalls verlieren sie den vorläufig anerkannten Status und müssen das Prüfertraining wiederholen. Der Prüfer sollte außerdem umfangreiche Kenntnisse über die GRASP Nationale Interpretation sowie über die jeweils geltende nationale Rechtsprechung des jeweiligen Landes, in welchem die GRASP Evaluierung durchgeführt wird, vorweisen können.

Qualifikationen und Anerkennungen finden per Auditor statt – nicht per Zertifizierungsstelle.

Eine aktuelle Liste der Zertifizierungsstellen mit GLOBALG.A.P Auditoren, die für GRASP anerkannt sind, ist über die GLOBALG.A.P Website verfügbar, und die anerkannten Auditoren können dann die GRASP Evaluierungs-Checklisten in die GLOBALG.A.P Datenbank hochladen.

Siehe: GLOBALG.A.P IFA GR I, Anhang II.2: Qualifikationen von Auditoren für kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung (Optionen 2 und 4).

5. GRASP Evaluierungen von Produzentengruppen (Option 2)

Eine Produzentengruppe ist eine Gruppe von Erzeugern gemäß Definition im GLOBALG.A.P IFA Allgemeinen Regelwerk, Teil III. Alle Mitglieder dieser Produzentengruppe müssen im internen Qualitätsmanagementsystem (QMS) der Gruppe erfasst sein. Die Gruppe muss eine rechtmäßige Struktur aufweisen, die Verträge mit jedem Produzenten müssen die Anforderungen zum Ein- und Austritt, Bestimmungen zum Aufhebungsverfahren, sowie die Bestätigung, die GRASP Anforderungen registrierter Mitglieder zu erfüllen, enthalten. Es muss eine Liste aller Mitglieder der Produzentengruppe mit deren Registrierungsstatus verfügbar sein. Die Produzentengruppe muss einen Vertreter des Managements mit Gesamtverantwortung bestimmen. Nur solche Erzeuger, die nach dem GLOBALG.A.P IFA Standard Option 2 zertifiziert sind, können für GRASP als Gruppe evaluiert werden.

Jährlich muss mindestens eine interne Kontrolle bei jedem registrierten Erzeuger innerhalb der Produzentengruppe durch einen qualifizierten internen Prüfer der Produzentengruppe oder von einer beauftragten externen Kontrollstelle durchgeführt werden. Bei der externen Kontrollstelle darf es sich nicht um die Zertifizierungsstelle handeln, die für die externen Zertifizierungskontrollen der Gruppe verantwortlich ist. Während der internen Kontrolle hat der interne Prüfer die grundlegenden Kontrollprinzipien gemäß den ISO 65 Anforderungen zu befolgen (z.B. Stichprobenkontrolle der Aufzeichnungen, um Erfüllung der Standards nachzuweisen). Die Ergebnisse der internen Evaluierungen werden im Rahmen der GRASP Checklisten aufbewahrt und zusammengefasst, zwecks interner Kontrollen zu Option 2.

HINWEIS: Eine GRASP Selbsteinschätzung wird nur dann von jedem Mitglied der Gruppe erforderlich, wenn dies eine interne Anforderung der Gruppe darstellt, dies stellt jedoch keine GLOBALG.A.P Anforderung dar.

Wenn ein Erzeuger/ eine Erzeugerin keine Arbeitnehmer beschäftigt, so muss er/sie dies im Rahmen einer Selbst-Deklaration erklären und GRASP wird für ihn/sie insgesamt nicht anwendbar.

Falls dieser Erzeuger Teil einer Produzentengruppe ist, so ist er in das interne Qualitätsmanagementsystem der Gruppe aufzunehmen, um sicherzustellen, dass wenn der Erzeuger doch Arbeitnehmer beschäftigen sollte, dass er dann GRASP implementieren würde.

Die jährliche externe Evaluierung überprüft, ob das QMS der Gruppe funktioniert (z.B. ob alle Gruppenmitglieder intern evaluiert wurden). Außerdem werden unter den für GRASP registrierten, extern zu prüfenden Erzeugermitgliedern Stichproben (Quadratwurzel) durchgeführt. Der Prüfer muss eine Bewertung über den Stand der Implementierung des internen Qualitätsmanagementsystems abgeben, wie unter Kontrollpunkt PG1 der GRASP Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien beschrieben.

Das Ergebnis der GRASP Evaluierung für die gesamte Produzentengruppe setzt sich aus den gesammelten Ergebnissen der internen Evaluierungsergebnisse aller Gruppenmitglieder zusammen, einschließlich der Frage PG1 nach der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems. Die daraus resultierende Gruppen-Checkliste wird dann in die GLOBALG.A.P Datenbank hochgeladen und damit für verschiedene Datenbanknutzer sichtbar, auf der Grundlage der von der Produzentengruppe unterzeichneten Datennutzungs-Vertraulichkeitsvereinbarung. Zusätzlich dazu werden die Evaluierungs-Checklisten extern geprüfter Mitglieder der Produzentengruppe hochgeladen (sie werden jedoch nicht für Dritte veröffentlicht).

Alle Mitglieder einer Produzentengruppe, die unter einer gemeinsamen GGN registriert sind, sind innerhalb eines Zeitrahmens von höchstens drei Jahren in die GRASP Evaluierung aufzunehmen.

GRASP in Produzentengruppen (Option 2)

	<p>1. Interne Kontrollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwenden Sie für einzelne Erzeuger die GRASP Evaluierungs-Checklisten, um 100% der registrierten GRASP Erzeuger zu evaluieren. Bewahren Sie die Aufzeichnungen dieser Kontrollen auf. • Fassen Sie die Ergebnisse der internen Kontrollen in der GRASP Evaluierungs-Checkliste für Produzentengruppen zusammen.
	<p>2. Externe Kontrollen und Audit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwenden Sie die GRASP Evaluierungs-Checklisten, um die Quadratwurzel-Stichproben der registrierten GRASP Erzeuger zu evaluieren • Überprüfen Sie die Ergebnisse nochmals im Vergleich mit den Ergebnissen der internen Kontrollen • Vervollständigen Sie die GRASP Evaluierungs-Checkliste für die Produzentengruppe • Vervollständigen Sie den Kontrollpunkt PG1 zur Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems der Gruppe
	<p>3. Hochladen der Ergebnisse in die GLOBALG.A.P Datenbank:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laden Sie die Ergebnisse der kontrollierten Mitglieder einer Produzentengruppe, deren Stichproben genommen wurden, hoch (nur für das GLOBALG.A.P Sekretariat einsehbar) • Laden Sie die GRASP Evaluierungs-Checkliste der Produzentengruppe hoch

5.1 Prüferqualifikationen für interne Kontrollen von Produzentengruppen

(i) Die Prüfer können GRASP Kontrollen durchführen, sobald sie ihre Qualifikationen und Erfahrungen durch Belege (wie unten erläutert) nachgewiesen haben und dies durch die Produzentengruppe überprüft worden ist. Die GLOBALG.A.P (EUREPGAP) CB wird die Erfüllung der Anforderungen im Zuge des externen QMS Audits wie unten erläutert überprüfen.

(ii) Die zuständige CB führt eine vollständige und aktuelle Liste aller Prüfer zur internen Kontrolle von Produzentengruppen. Die Qualifikation der internen Prüfer wird von den CBs im Rahmen externer Kontrollen anerkannt.

5.1.1 Hauptaufgaben

- (i) Kontrolle der Erzeuger einer Produzentengruppe, Evaluierung des Erfüllungsgrades des GRASP Moduls.
- (ii) Erstellung zeitnaher und akkurater Berichte über diese Kontrollen
- (iii) Prüfer können ihre eigene tägliche Arbeit nicht selbst überprüfen.

6. Produkthandhabung

Wenn die Produkthandhabung im Umfang des IFA Zertifikats enthalten ist, so gilt GRASP auch für den Bereich der Produkthandhabung. Während der externen, von der CB durchgeführten Kontrolle ist auch das Packhaus zu überprüfen, zusätzlich zu den Stichproben der Mitglieder der Produzentengruppe. Das Packhaus eines einzelnen Erzeugermitglieds wird durch eine einzelne Evaluierungs-Checkliste abgedeckt. Zentrale Packhäuser werden einzeln evaluiert und haben separate Evaluierungs-Checklisten.

7. Integritätsprogramm

7.1 Die Zertifizierungsstelle autorisiert GLOBALG.A.P zur Durchführung von Integritätsprüfungen in den Räumlichkeiten der Zertifizierungsstelle sowie vor Ort bei dem Erzeuger, der durch die Zertifizierungsstelle zertifiziert wurde.

7.2 Die Zertifizierungsstelle kooperiert während der Aktivitäten im Integritätsprogramm mit GLOBALG.A.P.

7.3 Vor, während und nach der Integritätsevaluierung gewährt die Zertifizierungsstelle Zugang zu allen Informationen, Dokumenten und Orten, deren Sichtung zur Durchführung der Integritätsprüfung während des von GLOBALG.A.P benötigten Zeitrahmes erforderlich ist.

7.4 Die Zertifizierungsstelle erklärt sich damit einverstanden, dass die Akkreditierungsstelle und, sofern ein solcher existiert, der Eigentümer des gebenchmarkten Standards von dem Ergebnis der Integritätsprüfung in Kenntnis gesetzt werden.

7.5 Die Zertifizierungsstelle akzeptiert die Sanktionen (IFA GR Anhang II.2.), einschließlich Geldstrafen und Kostenrückerstattungen, die von dem Ausschuss für Kontrolle und Überwachung vorgeschlagen und von GLOBALG.A.P durchgesetzt werden.

7.6 Einsprüche gegen Aufhebungen sind gemäß dem in der CB-Lizenzvereinbarung festgelegten Schiedsverfahren vorzubringen.

7.7 Nach vorheriger Vereinbarung mit der Akkreditierungsstelle willigt die Zertifizierungsstelle ein, dass GLOBALG.A.P das Evaluierungsteam der Akkreditierungsstelle bei der Überprüfung unterstützen darf.

7.8 Überprüfungsbesuche, die routinemäßig durchzuführen sind, werden von GLOBALG.A.P übernommen, und dadurch entstehen den Zertifizierungsstellen keine weiteren Kosten. Wenn jedoch während der Routineüberprüfungen Sachverhalte festgestellt werden, die weitere Überprüfungsbesuche nach sich ziehen, so behält sich GLOBALG.A.P das Recht vor, der Zertifizierungsstelle diese zusätzlichen Überprüfungsbesuche in Rechnung zu stellen. Überschreitet die Gesamtanzahl der Tage für derartige Folgebesuche die Zahl von 3 Tagen, so wird eine Entscheidung von Seiten des Ausschusses für Kontrolle und Überwachung erforderlich.

7.9 Überprüfungen, die durchgeführt werden, um Beschwerden nachzugehen, die GLOBALGAP erhalten hat, werden zunächst von GLOBALG.A.P übernommen. Wird festgestellt, dass diese Beschwerden berechtigt waren, so behält sich GLOBALG.A.P das Recht vor, der Zertifizierungsstelle gemäß Entscheidung des Ausschusses für Kontrolle und Überwachung alle bzw. einen Teil der Untersuchungskosten in Rechnung zu stellen.

8. Entscheidungsfindung / Aufsicht

GRASP unterliegt der Verantwortung des GLOBALG.A.P Lenkungskreises. Ein vom Lenkungskreis bestimmtes GRASP Technisches Komitee ist für alle technischen Fragen im

Zusammenhang mit dem GRASP Modul und seinen Tools zuständig. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie in der Satzung des GRASP Technischen Komitees.

Anhang I: Verfahren zur Anerkennung der GRASP Nationalen Interpretationen

1. Präambel

- GRASP ist nur in solchen Ländern einzusetzen, für die eine von GLOBALG.A.P anerkannte, ortsspezifische (Nationale) Interpretation vorliegt. Ausnahmen zu dieser Regel müssen vom GLOBALG.A.P Sekretariat genehmigt werden.
- Die GRASP Nationale Interpretation muss den Nutzern und Prüfern Richtlinien zum rechtlichen Rahmen an die Hand geben.
- Die GRASP Nationale Interpretation muss von den ortsansässigen Interessensgruppen unterstützt werden.
- Es muss ein Runder Tisch etabliert werden oder es müssen sonstige lokale Strukturen bestehen (Besitz der Nationalen Interpretation)
- Die Nationalen Interpretationen werden vom GLOBALG.A.P GRASP Technischen Komitee (TK) abschließend genehmigt.

2. Aufgabenbereiche

In Ländern, in denen es eine GLOBALG.A.P Nationale Technische Arbeitsgruppe gibt, sollte diese Arbeitsgruppe dafür verantwortlich sein, die Nationale Interpretation für GRASP zu entwickeln. In Ländern, in denen keine solche GLOBALG.A.P Arbeitsgruppe besteht, kann die Verantwortung für die Entwicklung der Richtlinie bei einem GLOBALG.A.P Mitgliedsunternehmen liegen, welches sich für das Entwicklungsverfahren zuständig erklärt. GLOBALG.A.P behält sich das Recht vor, die Richtlinie jederzeit, falls erforderlich, zu ändern, zu aktualisieren oder zurückzuziehen.

Die Entwicklung und Genehmigung von Richtlinien muss mindestens nach dem festgelegten Verfahren (s.u.) erfolgen. Das Hauptanliegen dieses Verfahrens ist die Einbeziehung der betreffenden ortsansässigen Interessensgruppen, sowie die Sicherstellung von Transparenz im Entwicklungsprozess. Das GLOBALG.A.P Sekretariat wird zusammen mit dem GRASP TK beurteilen, ob die Entwicklung der GRASP Nationalen Interpretation dieses Verfahren ausreichend befolgt hat, und das GRASP TK wird die Nationale Interpretation schließlich genehmigen.

3. Genehmigungsverfahren der GRASP Nationalen Interpretationsrichtlinien

3.1 Information an das GLOBALG.A.P Sekretariat und Projektplanung

Das GLOBALG.A.P Sekretariat muss über den Plan, eine GRASP Nationale Interpretation zu entwickeln, informiert werden. Der Antragsteller muss GLOBALG.A.P einen Projektplan vorlegen, der den geplanten Entwicklungsprozess skizziert. Das GLOBALG.A.P Sekretariat muss dem vorgeschlagen Verfahren zustimmen und hat das Recht, dieses Verfahren anzupassen. Das GLOBALG.A.P Sekretariat informiert das GRASP TK über alle Pläne zur Entwicklung von Nationalen Interpretationen.

3.2 Erstellung eines Entwurfs einer Nationalen Interpretationsrichtlinie

Ein ortsansässiger Experte für Arbeitsrecht (bzw. eine Gruppe von Experten) soll einen ersten Entwurf der Interpretation abfassen, und zwar um erforderlichenfalls für alle 12 Kontrollpunkte ortssprechende Interpretationen vorzulegen. Diese Interpretationen geben **keine** Beispiele für die Umsetzung – sondern sie geben vielmehr einen Überblick über die anzuwendende Gesetzesgebung des Landes bzw. über Kollektivverträge (z.B. Mindestlohn, gesetzliche Arbeitszeiten etc.). Der Entwurf der Interpretation ist dem GLOBALG.A.P Sekretariat vorzulegen, bevor er vor Ort im Interessensgruppen-Workshop diskutiert werden kann.

3.3 Konsultation der Interessensgruppen

Dieser Entwurf der Nationalen Interpretation wird dann einer repräsentativen Gruppe der ortsansässigen Interessensgruppen vorgelegt und mit dieser besprochen.

Wenn möglich, sollten in dieser Interessensgruppe Vertreter der folgenden Gruppen sein:

- Organisationen der Zivilgesellschaft: z.B. Verbraucherorganisationen, Nicht-Regierungsorganisationen (z.B. FLO, Oxfam usw.)
- Zuständige Gewerkschaften (lokal, regional, verschiedene Bereiche)
- (Ortsansässige) Vertreter der Regierung (Arbeitsministerium, Landwirtschaftsministerium)
- Erzeuger, Herstellerorganisationen, Exportorganisationen
- GLOBALG.A.P Mitglieder aus Einzelhandel und Food Service
- sonstige

Ein Vertreter des GLOBALG.A.P Sekretariats muss benachrichtigt und eingeladen werden, der Konsultation als Beobachter beizuwohnen. Dieser Vertreter kann Anregungen geben und dem Prozess beratend zur Seite stehen.

Ziel des Workshops ist es, einen Konsens über die Nationale Interpretation zu erreichen und das Dokument von den Interessensgruppen abnehmen zu lassen. Die Konsultation der Interessensgruppen sollte im Rahmen eines extern moderierten, eintägigen Workshops stattfinden. Der Ablauf des Workshops und dessen Ergebnisse müssen in einem Bericht dokumentiert werden.

Sollte ein physischer Runder Tisch der Interessensgruppen aus einem berechtigten Grunde (ein entsprechender Nachweis ist dem GLOBALG.A.P Sekretariat vorzulegen) nicht möglich sein, so besteht die Möglichkeit, eine Konsultation per schriftlicher Korrespondenz zu organisieren. In diesem Fall muss der Initiator des Verfahrens die Transparenz des Prozesses gewährleisten. Alle eingegangenen Kommentare müssen archiviert und auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Rückmeldung der Hauptinteressengruppen des Landes ist zur Entwicklung der Richtlinie erforderlich.

3.4 Genehmigung der GRASP Nationalen Interpretation

Die GRASP Nationale Interpretation ist nach dem Workshop an das GLOBALG.A.P Sekretariat weiterzuleiten. Die betreffende Dokumentation der oben genannten Schritte muss vorgelegt werden. Die Interpretation muss ins Englische übersetzt werden. Das GLOBALG.A.P Sekretariat leitet die entwickelte Nationale Interpretation an das GRASP Technische Komitee zur Genehmigung weiter und gibt innerhalb von vier Wochen Rückmeldung, ob die Nationale Interpretation genehmigt wird oder ob Korrekturmaßnahmen erforderlich sind. Sollten korrektive Maßnahmen notwendig werden, wird die Genehmigung erst nach Vervollständigung des Dokuments erteilt. Nach Genehmigung durch das GRASP Technische Komitee wird die Nationale Interpretation auf der Website veröffentlicht. Alle Mitglieder und Zertifizierungsstellen werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass das GRASP Modul in dem jeweiligen Land angewendet werden kann.

3.5 Gültigkeit / Aktualisierung des Dokuments

Die GRASP Nationale Interpretation hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens 4 Jahren. Sie muss von der Nationalen Technischen Arbeitsgruppe oder einer anderen zuständigen Organisation gemäß dem Zeitplan des Überarbeitungsverfahrens des GRASP Moduls überarbeitet werden. Die Überarbeitung der Nationalen Interpretation muss ein gewisses Verfahren einhalten, welches sicherstellt, dass die ortsansässigen Interessensgruppen informiert und eingebunden werden. GLOBALG.A.P kann die Nationale Interpretation jederzeit zurückziehen oder korrigieren, wenn die globale Integrität des Standards gefährdet wird.

Anhang II: Datennutzung

Die CB muss die folgenden Daten aufbewahren und die GLOBALG.A.P Datenbank ist entsprechend zu aktualisieren (laut Vorschrift aus dem aktuellen Datenbank-Handbuch).

- Informationen über Betrieb und Ort
- für die Betriebsdaten verantwortliche Person(en)
- Informationen zum Produkt

Diese Daten sind regelmäßig zu aktualisieren, wann immer sich eine Änderung ergibt. Sie müssen spätestens mit der Wiederanerkennung von GRASP aktualisiert werden, als Produkt für den nächsten Zertifizierungszyklus und/oder die Neu-Zertifizierung.

Die CB muss dem Erzeuger oder der Produzentengruppe eine Auswahl zwischen vier verschiedenen Stufen der Datenveröffentlichung geben, welche die Datenzugänglichkeit für bestimmte Nutzergruppen der Datenbank sowie für die Öffentlichkeit festlegen, damit ein Zertifikat Gültigkeit erlangt:

Sofern der Erzeuger oder die Produzentengruppe nichts Gegenteiliges angibt, wird dieser Level automatisch gewählt:

a. Die GGN, Registrierungsnummer, System, Version, Option, CB, Produkte und Status, Produkthandhabung/Verfahrenserklärung, Anzahl der Erzeuger (bei Option 2), Land der Herstellung und Bestimmungsland sind für die Öffentlichkeit einsehbar.

b. GLOBALG.A.P Mitglieder und andere Industriemarktteilnehmer mit autorisiertem Datenbankzugang sind befugt, den Namen des Erzeugers oder der Produzentengruppe, Stadt und Postleitzahl zu sehen, inklusive der folgenden Informationen:

- Die GGN,
- Registrierungsnr.,
- Version des GRASP Moduls,
- Zertifizierungs-Option,
- Zertifizierungsstelle,
- Datum des Uploads,
- Name des Prüfers,
- Status: „GRASP evaluiert“,
- Produkthandhabung/Verfahrenserklärung,
- Anzahl der von GRASP erfassten Erzeuger pro Produkt (bei Option 2),
- Option 1/2: GRASP Ergebnisse – Zusammenfassung,
- Ergebnis pro Kontrollpunkt – mit Bemerkungen,
- Bei Option 2: Laut Anhang II: GGN der Erzeuger.

c. GLOBALG.A.P, die Zertifizierungsstelle und der Aggregator (falls vorhanden), mit dem der Erzeuger oder die Produzentengruppe arbeitet, können alle Daten in der GLOBALG.A.P Datenbank für interne Zwecke und Sanktionierungsverfahren nutzen.

Der Datenschutzgrad ist zum Zeitpunkt der Registrierung bei der CB festzulegen und zu unterschreiben. Dateninhaber ist der Erzeuger oder die Produzentengruppe, und es liegt in der Verantwortung des Dateninhabers, die Rechte für den Datenzugang zu gewähren und zu bestimmen. Der Dateninhaber kann diese Verantwortung jedoch auf andere Nutzer übertragen (z.B. auf die Zertifizierungsstelle, Produzentengruppe oder einen anderen Daten-Aggregator; wie in GLOBALG.A.P IFA GR Teil I, 4.6 festgelegt).

Daher kann eine Zertifizierungsstelle, Produzentengruppe oder ein anderer Datenbevollmächtigter die Registrierung vornehmen, wenn der Erzeuger oder die Produzentengruppe diesem schriftlich die Rechte übertragen hat, ihn bzw. sie in die Datenbank einzutragen.

Anhang III: Rahmenvereinbarung für den autorisierten Zugriff auf die GRASP Ergebnisse

Für GLOBALG.A.P Datenbanknutzer mit GRASP Zugriffsberechtigung

Wir erkennen hiermit die GLOBALG.A.P Rahmenvereinbarung für Marktteilnehmer an, die über ein GLOBALG.A.P Servicepaket Zugriff auf die GRASP Ergebnisse in der GLOBALG.A.P Datenbank haben. Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist es, einen ordnungsgemäßen Umgang mit den Daten sicherzustellen, die im Zuge der GRASP Evaluierung gesammelt wurden, sowie eine klare Definition des Umfangs von GRASP sowie der Art und Weise, wie die Ergebnisse ausgelegt und verwendet werden können, abzugeben, um kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Sozialpraxis in der Primärproduktion in Gang zu setzen. Ferner regelt diese Rahmenvereinbarung die Kommunikation der GRASP Evaluierungsergebnisse an die Öffentlichkeit.

1. Die Abkürzung GRASP steht für **GLOBALG.A.P Risk Assessment on Social Practice** (Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern).
2. GRASP ist ein freiwilliges Modul, das aus einer festgelegten Anzahl an Kontrollpunkten mit Erfüllungskriterien für Einzelerzeuger und einem zusätzlichen Kontrollpunkt für Produzentengruppen besteht.
3. GRASP wird zur Risiko-Einschätzung sozialer Belange in der Primärproduktion eingesetzt. GRASP befasst sich vor allem mit der Prüfung grundlegender Indikatoren für potentielle soziale Risiken in landwirtschaftlichen Betrieben.
4. GRASP wird erst eingesetzt, wenn von GLOBALG.A.P eine „nationale Interpretationsrichtlinie“ für das jeweilige Land veröffentlicht wurde. Ausnahmen zu dieser Regel müssen vom GLOBALG.A.P Sekretariat genehmigt werden.
5. Die Umsetzung von GRASP hilft landwirtschaftlichen Betrieben, wichtige soziale Belange anzugehen und ein innerbetriebliches Bewusstsein dafür zu entwickeln. Dies ist das Hauptziel von GRASP.
6. Es gibt bei der GRASP Modul Evaluierung kein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – die Evaluierung liefert vielmehr grundlegende Indikatoren für die Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der implementierten Verfahren zur Einhaltung nationaler/internationaler arbeitsrechtlicher Regelungen.
7. Die Durchführung einer GRASP Evaluierung bedeutet nicht, dass ein Erzeuger alle Kontrollpunkte erfüllt – der Erfüllungsgrad bedarf von Fall zu Fall einer speziellen Analyse.
8. GRASP ist kein soziales Audit – es verlangt von den Erzeugern, Aufzeichnungen zu führen und hinsichtlich der Führung ihrer Arbeitnehmer grundlegende Verfahren zu befolgen, welche die Grundlage für ein Sozialmanagementsystem darstellen. Diese Aufzeichnungen und Verfahren werden im Zuge des Audits überprüft.
9. GRASP Auditoren sind angehalten, den Grad der Erfüllung der GRASP Anforderungen zu prüfen, mit Hilfe einer ausführlichen Evaluierungs-Checkliste, welche die Kontrollmethoden eindeutig benennt. Dieser Ansatz beschränkt GRASP auf die Befragung der hauptverantwortlichen Personen und die Dokumentenprüfung.
10. Jede Kommunikation von GRASP ist zuvor mit dem GLOBALG.A.P Sekretariat abzustimmen, um sicherzustellen, dass diese Rahmenvereinbarung eingehalten wird und um Missverständnisse zu vermeiden.
11. Das GLOBALG.A.P Sekretariat stellt GLOBALG.A.P GRASP Service-Paket-Nutzern, die diese Rahmenvereinbarung unterzeichnet haben, Kommunikationspakete zur Verfügung, welche sie für ihre Kommunikation verwenden können.
12. Der Begriff „GRASP“ darf auf KEINERLEI Produkten auftauchen. (Dies entspricht der Verwendung der GLOBALG.A.P Handelsmarke. Siehe GLOBALG.A.P Allgemeines Regelwerk Kontrollierte Landwirtschaftliche Unternehmensführung 3.1 Teil I 9. Anhang I.1)
13. GRASP kann ausschließlich im Zusammenhang mit einem GLOBALG.A.P Zertifikat über kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung oder Saat- und Pflanzgut verwendet werden.

Wir erklären hiermit unser Einverständnis zur oben erwähnten Rahmenvereinbarung. Das GLOBALG.A.P Sekretariat gewährt unserem Unternehmen Zugang zur GLOBALG.A.P Datenbank sowie zu den GRASP Ergebnissen.

Unternehmen:

Vertreter des Unternehmens

Datum/Ort

Unterschrift

**Anhang IV: GLOBALG.A.P Risiko-Einschätzung für soziale Belange von Arbeitern –
Evaluierungsnachweis**



GGN: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
 Registrierungsnummer des Erzeugers/
 der Erzeugergruppe number (von CB) xxxxxx

**GLOBALG.A.P RISIKO-EINSCHÄTZUNG FÜR SOZIALE
 BELANGE VON ARBEITERN (GRASP)**

**EVALUIERUNGSNACHWEIS
 gemäß
 GRASP Allgemeinem Regelwerk v1.0 2010**

Option X¹

Ausgestellt für
 Produzentengruppe "Pimiento del Sur"
 Calle 15, El Ejido, Spanien

**Der Anhang enthält Angaben zu den GRASP Ergebnissen (sowie zu den von GRASP
 erfassten Mitgliedern der Produzentengruppe.²⁾**

Die Zertifizierungsstelle [Name des Unternehmens] erklärt, dass die in diesem Nachweis erwähnte
 Produzentengruppe gemäß der GLOBALG.A.P Risiko-Einschätzung für soziale Belange von Arbeitern
 Version 1.0 von Mai 2010 evaluiert wurde.
 GLOBALG.A.P zertifizierte Produkte, erfasst durch GRASP³

Produkte ⁸	Evaluierungsnummer ⁶	Produkt- handhabung	Anzahl der GRASP evaluierten Erzeuger	Gesamt- anzahl der Erzeuger	Produkt vollständig evaluiert
Produkt 1	38247238975928357	Ja	10	10	Ja
Produkt 2	14456134613616161	Ja	15	20	Nein
Gesamt:			20	25	

Evaluierungsergebnis:

Nur für Option 2:

Gibt die Evaluierung des Qualitätsmanagement-
 systems der Gruppe Aufschluss über die korrekte
 Umsetzung von GRASP für alle Mitglieder der
 Produzentengruppe? ⁴⁾
Ja, vollständig erfüllt

Datum der Evaluierung: 05.02.2010
 Datum des Uploads: 10.02.2010
 Gültig bis: 10.02.2011 (je nach Gültigkeit des IFA Zertifikats)

Nur für Option 1.⁵⁾



Ja, vollständig erfüllt
**Erfüllt, aber Verbesserungen
 empfohlen Nicht erfüllt, aber
 Maßnahmen eingeleitet**
Nicht erfüllt

**Der aktuelle Stand dieses Nachweises wird angezeigt
auf: <https://database.globalgap.org>**

GLOBALG.A.P Risiko-Einschätzung für soziale Belange von Arbeitern (GRASP)

ANHANG 1 für GGN xxxxxxxxxxxxxxxx Mitglieder der Produzentengruppe:

Produkt(e)	GLOBALG.A.P Nummer (GGN)	Unternehmen/Erzeugername und Anschrift
Produkt a	XXXXXXXXXXXXXXXXXX	Erzeuger 1
...
Produkt n	XXXXXXXXXXXXXXXXXX	Erzeuger n

ANHANG 2 für GGN xxxxxxxxxxxxxxxx Checkliste

→ die ausgefüllte GRASP Evaluierungs-Checkliste

Fußnoten

Der Evaluierungsnachweis ist in englischer Sprache abgefasst. Sie können dem Nachweis eine zweite Sprache hinzufügen.

- ¹ Die Option (1-2) muss in jedem Fall auf dem Zertifikat erwähnt werden.
- ² Zweiter Teil „sowie zu den von GRASP erfassten Mitgliedern der Produzentengruppe“ nur auf Produzentengruppen anwendbar.
- ³ Auflistung von Produkten nur anwendbar im Falle von Option 2 (Produzentengruppe). Im Falle von Option 1 ist der Nachweis nicht produktspezifisch.
- ⁴ Frage ist nur für Option 2 Evaluierungen einzufügen (dies ist das Ergebnis des GRASP Kontrollpunkts für Produzentengruppen (PG.1)).
- ⁵ Für Option 1: die Ergebnisse der GRASP Evaluierungs-Checkliste werden hier aufgeführt. Die farbigen Felder zeigen den Grad der Erfüllung der GRASP Kontrollpunkte (werden automatisch anhand der Ergebnisse pro Kontrollpunkt erstellt)
- ⁶ Evaluierungsnummer ist eine der Zertifizierungsnummer entsprechende Nummer, die auf dem Zertifikatsdokument aufgedruckt ist. Sie ist ein Referenz-Code zum Zertifikat in der GLOBALGAP Datenbank, pro Produkt und Zertifikatszyklus. Die GLOBALGAP Zertifikatsnummer wird automatisch durch das System erstellt und besteht aus 5 Ziffern, 5 Buchstaben und einem Suffix (#####-ABCDE-#####). Änderungen, die im Laufe eines Zertifikatszyklus an dem Zertifikat vorgenommen werden, sind dem Suffix entnehmbar.
- ⁷ Die ausgefüllte GRASP Evaluierungs-Checkliste muss im Anhang 2 verfügbar sein.
- ⁸ Die Produkte, die nach dem GLOBALG.A.P Standard zur kontrollierten landwirtschaftlichen Unternehmensführung bzw. zum Saat- und Pflanzgut zertifiziert und von GRASP erfasst sind, müssen hier aufgelistet werden.